Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 7

Geschäftszeichen: BK7-26-01-010

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Antrag auf Freistellung von der Regulierung

der Deutsche Grüngas und Energieversorgung GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

ihre Vorsitzende	Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin	Claudia Aubel
und ihre Beisitzerin	Henrike Almeling

am 28.10.2026 beschlossen:

1. Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) wird nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final)

hinsichtlich des Datums des Baubeginns sowie hinsichtlich des Datums der kommerziellen Inbetriebnahme wie folgt geändert:

„Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass spätestens am 01.11.2028 mit dem Bau der LNG-Anlage Wilhelmshaven begonnen wird und die LNG-Anlage Wilhelmshaven spätestens am 01.11.2031 kommerziell in Betrieb genommen wird, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet nach Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) Verordnung (EU) 2024/1789, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer das Datum des Baubeginns und das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme schriftlich jeweils unverzüglich mitzuteilen."

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Der Antragstellerin wurde mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) für die LNG-Anlage Wilhelmshaven eine vorrübergehende Ausnahme von der Regulierung gemäß § 28a EnWG i. V. m. Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG gewährt und durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 29.10.2024 (C(2024) 7717 final) notifiziert. Nach Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) und unter Berücksichtigung der am 29.10.2024 durch die Kommission erfolgten Stellungnahme gilt die Ausnahme unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens am 29.10.2026 mit dem Bau der LNG-Anlage Wilhelmshaven begonnen und die LNG-Anlage spätestens am 29.10.2029 kommerziell in Betrieb genommen wird. Ein Baubeginn der LNG-Anlage in Wilhelmshaven hat nach Vortrag der DGGEV noch nicht stattgefunden. [redacted]

2 Im vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung, konkret eine Änderung des Datums bezogen auf den Baubeginn vom 29.10.2026 auf den 01.11.2028 sowie des Datums bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme vom 29.10.2029 auf den 01.11.2031 in Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129).

3 Gemäß Art. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29.10.2024 (C(2024) 7717 final) und im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 besteht die Möglichkeit von dem festgelegten Datum bezogen auf den Baubeginn sowie auf die kommerzielle Inbetriebnahme bzw. der bisherigen Geltungsdauer der Genehmigung der Europäischen Kommission abzuweichen, wenn die Europäische Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.

4 Mit Schreiben vom 29.06.2026 hat die Antragstellerin das Erfordernis einer Verlängerung der in Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) genannten Frist für den Baubeginn angezeigt und eine Verschiebung des bisherigen Datums auf den 01.11.2028 beantragt. Mit Schreiben vom 31.07.2026 hat die Antragstellerin ihren Antrag um die Verschiebung des bisherigen Datums zur kommerziellen Inbetriebnahme auf den 01.11.2031 erweitert. Den ursprünglichen, zunächst noch nicht vollständigen, Antrag vom 29.06.2026

ergänzte die Antragstellerin mit weitergehenden Schreiben vom 31.07.2026 und 06.08.2026. Die Antragstellerin führt im Antrag und den ergänzenden Schreiben im Wesentlichen zu verschiedenen Entwicklungen und Ereignissen aus, auf welche sie keinen Einfluss gehabt habe. Diese hätten jedoch den rechtzeitigen Baubeginn und damit einhergehend die Projektrealisierung innerhalb des Zeitraumes, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses Grundlage der Planung und damit auch Grundlage des Beschlusses war, unmöglich gemacht.

5 Zur Begründung ihres Antrags führt die Antragstellerin als Verzögerungsumstand an, dass aufgrund des Beschlusses des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 21.05.2026, Az. 1 MN 28/26, der Bebauungsplan Nr. 225 Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager der Stadt Wilhelmshaven vom 21.01.2026 außer Vollzug gesetzt worden ist. Da der Bebauungsplan Nr. 225 das Grundstück, auf welchem die landseitige LNG-Anlage der Antragstellerin gebaut werden solle, betrifft, könne derzeit keine Planungsgenehmigung für den Baubeginn der LNG-Anlage erlangt werden.

6 In Kürze liegt dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts folgender Sachverhalt und folgende rechtliche Bewertung zugrunde: Der Bebauungsplan Nr. 225 Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager betrifft das Grundstück, auf welchem die landseitige LNG-Anlage der Antragstellerin gebaut werden soll. Teil des Bebauungsplans war die Ausweisung und Herstellung von sog. Kohärenzflächen zum Ausgleich der durch den Bau der Anlage entstehenden Umweltbeeinträchtigungen bzw. zur Sicherung des Zusammenhangs des „NATURA 2000“-Netzes, § 34 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Stadt Wilhelmshaven hatte zudem im Bebauungsplan Nr. 225 abgewogen und entschieden, dass die Herstellung der Kohärenzflächen erst im sich anschließenden Vorhabenzulassungsverfahren bewältigt werden müssten (sog. Konflikttransfer). Mit Beschluss vom 21.05.2026 hat das OVG Niedersachsen im weiterhin anhängigen Normenkontrollverfahren, Az. 1 KN 29/26, gegen den Bebauungsplan Nr. 225 eine einstweilige Anordnung, Az. 1 MN 26/28, erlassen und den Bebauungsplan bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt. Nach Auffassung des OVG verstößt die kommunale Bauleitplanung zum einen gegen die Anforderungen an die Planverwirklichung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen nach § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 34 Abs. 5 BNatSchG und zum anderen gegen die Bestimmtheitsanforderungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 21.05.2026, Az. 1 MN 26/28, Bezug genommen.

7 Die Antragstellerin trägt vor, sie habe sich durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit und das Angebot von Informationsveranstaltungen um die Verhinderung von Klagen bemüht. Weiter erläutert die Antragsstellerin, [redacted] einen Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG gestellt zu haben. Wäre die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 225 durch den Beschluss des OVG Niedersachsen vom 21.05.2026 nicht in Frage gestellt worden, hätte sie die Genehmigung aller Voraussicht nach rechtzeitig erhalten. Aufgrund des nunmehr außer Vollzug gesetzten Bebauungsplans könne die Genehmigungsbehörde jedoch keine dieser beiden Genehmigungen erteilen. Denn ein gültiger Bebauungsplan ist im vorliegenden Fall Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG. Ohne entsprechende BImSchG-Genehmigung sei es ihr wiederum weder möglich, mit dem Bau der LNG-Anlage fristgerecht bis zum 29.10.2026 zu beginnen noch die Anlage fristgerecht bis zum 29.10.2029 kommerziell in Betrieb zu nehmen.

8 Zur Begründung ihres Antrags führt die Antragstellerin aus, dass sie keinen Einfluss auf die vorgetragenen, zur Verzögerung führenden Umstände habe und gehabt habe:

9 Zum einen sei die Stadt Wilhelmshaven im Rahmen ihrer Bauleitplanung alleinig dafür verantwortlich, über die Auswahl und Bereitstellung der Kohärenzflächen zu entscheiden und die Herstellung rechtzeitig durchzuführen, was ausweislich des OVG-Beschlusses vom 21.05.2026 nicht ausreichend erfolgte. Zwar habe die Stadt Wilhelmshaven zur Sicherung der Kohärenzflächen bereits am 25.08.2025 einen städtebaulichen Vertrag, § 11 BauGB, mit der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM), einer einhundertprozentigen Tochter des Landes Niedersachsen, geschlossen. Die Möglichkeit, die Ausweisung und Herstellung der konkreten Kohärenzflächen mittels städtebaulichen Vertrags vom 25.08.2025 an die JWPM zu übertragen, sei in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB auch ausdrücklich vorgesehen. Die Antragstellerin führt aus, dass die Stadt jedoch die Letztverantwortung für die Sicherstellung der für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans erforderlichen Voraussetzungen trage. Sie selbst habe weder auf die Stadt Wilhelmshaven noch auf die mitwirkende JWPM die Möglichkeit einer Einflussnahme gehabt. [redacted]

[redacted] Auch aus dieser Vereinbarung ergebe sich für die Antragstellerin jedoch kein steuernder Einfluss hinsichtlich des Bebauungsplans.

10 Die Antragstellerin ist der Ansicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitgewirkt zu haben – etwa Informationen, die für die Herstellung der Kohärenzflächen erforderlich waren, an die Stadt weitergegeben zu haben – darüber hinaus aber in Bezug auf die Kohärenzflächen keine Entscheidungsbefugnisse innegehabt zu haben. Insofern kann ihr auch die Entscheidung der Stadt Wilhelmshaven, die Frage der Herstellung von Kohärenzflächen – in durch das OVG als unzulässig erachteter Weise – auf ein nachfolgendes Vorhabenzulassungsverfahren zu verschieben (sog. Konflikttransfer) nicht, auch nicht mittelbar, zugerechnet werden.

11 Zum anderen sei die Stadt Wilhelmshaven im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch alleinig für die Heilung der gerichtlich festgestellten Mängel des Bebauungsplans Nr. 225 durch einen erneuten Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB verantwortlich. Darauf, wie die Stadt Wilhelmshaven auf den Beschluss reagiere und dem rechtwidrigen Zustand abhelfe, habe die Antragstellerin ebenso keinen Einfluss.

12 Zur Begründung ihres Antrags führt die Antragstellerin weiter aus, dass die beantragte Verlängerung auch hinsichtlich ihrer Dauer erforderlich sei. Sie führt hierzu aus, dass der Beschluss des OVG Niedersachsen vom 21.05.2026 die Heilung des Bebauungsplans Nr. 225 durch die Stadt Wilhelmshaven erforderlich mache. Hierfür sei ausweislich der Ausführungen des OVG Niedersachsen nicht die abschließende Herstellung der Kohärenzflächen, jedenfalls aber die konkrete Ausweisung und eine hinreichend konkrete Zeitplanung und Sicherung zur Herstellung dieser Flächen maßgeblich. Sie müsse das von der Stadt Wilhelmshaven derzeit anvisierte Verfahren zur Heilung und Neufassung des Bebauungsplans abwarten. Es läge jedoch weder eine offizielle Zeitplanung der Stadt Wilhelmshaven, wann voraussichtlich ein neuer Satzungsbeschuss vorliegen wird, noch eine offizielle Aussage des Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg, wie lange das Verwaltungsverfahren nach der Heilung des Bebauungsplans Nr. 225 noch dauern wird und wann genau mit einer BImSchG-Genehmigung zu rechnen ist, vor.

13 Die Antragstellerin geht nach eigener Einschätzung davon aus, [redacted] die Verfahren nach dem BImSchG auf Grundlage eines wirksamen Bebauungsplans weiterführen zu können. Es sei dann sowohl die Brutzeit vom 01.03.bis 30.09. als auch die Schutzzeit für den Deich vom 31.08. bis 13.04. zu berücksichtigen. Sie rechnet vor diesem Hintergrund abschließend damit, [redacted] mit dem Bau beginnen zu können. Aus Sicht der Antragstellerin ist

dementsprechend eine Verlängerung der Frist für den Baubeginn bis zum 01.11.2028 erforderlich. Die angezeigte Verzögerung des Baubeginns erfordere zudem eine Verlängerung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme bis zum 01.11.2031, da bei Beibehaltung des ursprünglichen Datums eine Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten landseitigen LNG-Anlage innerhalb eines Jahres erfolgen müsse. Dies sei nicht möglich. Vielmehr verschiebe sich die kommerzielle Inbetriebnahme im selben Maße, in dem sich der Baubeginn verzögere.

14 Auch das noch anhängige Normenkontrollverfahren vor dem OVG Niedersachsen, Az. 1 KN 29/26, stelle eine noch andauernde Unwägbarkeit hinsichtlich der genauen Bezifferung der zu erwartenden Verzögerung dar.

15 Mit E-Mail vom 08.07.2026 wurde die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens benachrichtigt.

16 Außerdem übermittelte die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt am 08.07.2026 eine Mitteilung über die Einleitung und den Inhalt des Verfahrens zur Kenntnisnahme.

17 Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 10.08.2026 eine formlose rechtliche Einschätzung zur Anhörung übersandt. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.08.2026 Stellung genommen. Inhaltliche Änderungen erfolgten hieraus nicht.

18 Die Beschlusskammer hat der Europäischen Kommission nach Prüfung der Unterlagen am 19.08.2026 die formlose rechtliche Einschätzung zum Antrag auf Verlängerung der Frist bezogen auf den Baubeginn sowie der Frist bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme übermittelt.

19 In ihrer Einschätzung teilt die Beschlusskammer die Ausführungen der Antragstellerin, wonach die vorgebrachten Umstände die Einhaltung der Frist für den Baubeginn am 29.10.2026 nicht zulassen und daher die Frist bezogen auf den Baubeginn der LNG-Anlage in Wilhelmshaven bis zum 01.11.2028 anzupassen ist. Sie teilt überdies die Ausführungen der Antragstellerin, dass mit den gleichen vorgebrachten Umständen und der Verzögerung des Baubeginns auch die Einhaltung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme am 29.10.2029 nicht möglich ist und daher die Frist bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme der LNG-Anlage in Wilhelmshaven bis zum 01.11.2031 anzupassen ist.

20 Am 03.09.2026 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Internetseite, um Interessenträgern die Gelegenheit zu geben, bis zum 17.09.2026

Anmerkungen vorzubringen. Es wurden keine Anmerkungen bei der Europäischen Kommission eingereicht.

21 Die Europäische Kommission hat am 26.10.2026, bei der Beschlusskammer am 27.10.2026 eingegangen, ihre Entscheidung (Az. C(2026) 7770 final) zum Antrag der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der rechtlichen Einschätzung der Beschlusskammer erlassen. In ihrem an die Bundesnetzagentur gerichteten Entscheidung bestimmt die Europäische Kommission in Artikel 1, dass dem Beschluss C(2024) 7717 der Europäischen Kommission Artikel 3 angefügt wird, nach welchem der Ausnahmebeschluss unter der Bedingung genehmigt wird, dass der Bau spätestens am 01.11.2028 beginnt und der kommerzielle Betrieb spätestens am 01.11.2031 aufgenommen wird.

22 Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass das Fehlen eines gültigen Bebauungsplans ein wesentliches Hindernis im Sinne des Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 darstelle, da aus ihr die Unmöglichkeit resultiere, die erforderliche Genehmigung für den Baubeginn zu erlangen. Auf diese Entwicklung habe die Antragsstellerin keinen Einfluss, da die Zuständigkeit für das Vorhabenzulassungsverfahren bei der Stadt Wilhelmshaven liege. Eine Verlängerung um zwei Jahre sei nachvollziehbar und gerechtfertigt.

23 Die Beschlusskammer hat nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission einen Entscheidungsentwurf erstellt. Dieser ist der Antragstellerin vor Erlass der vorliegenden Entscheidung mit Schreiben vom 27.10.2026 zur Anhörung übersandt worden. Die Antragstellerin hat noch am gleichen Tag mitgeteilt, dass sie gegen den Entscheidungsentwurf keine Einwände erhebt.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) Bezug genommen.

II.

25 Der vorliegende Änderungsbeschluss setzt die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) uneingeschränkt und als gebundene Entscheidung um. Die Änderung des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

26 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit (siehe folgenden Abschnitt 1.1), der erforderlichen Beteiligung anderer Behörden (siehe folgenden Abschnitt 1.3) und der Gewährung rechtlichen Gehörs (siehe folgenden Abschnitt 1.4) gewahrt worden. In ihrer Eigenschaft als Adressatin des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) ist die Antragstellerin auch antragsbefugt (siehe folgenden Abschnitt 1.5).

1.1. Zuständigkeit

27 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Änderungsentscheidung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Verfahren

28 Die Vorschriften zum Verfahren wurden eingehalten. Insbesondere obliegt die Entscheidung, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat, nach Maßgabe von Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) i. V. m. Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 der Europäischen Kommission. Der Europäischen Kommission ist der Antrag der Antragstellerin nebst rechtlicher Einschätzung der Beschlusskammer ordnungsgemäß zur Entscheidung übersandt worden. Die auflösende Bedingung aus Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) tritt im Einklang mit der Regelung in Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 dann nicht ein, wenn die Europäische Kommission entscheidet, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Eine Anpassung der Geltungsdauer der Entscheidung der Europäischen Kommission bedarf der Entscheidung der Europäischen Kommission, die diese mit Beschluss vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) getroffen hat. Durch den Beschluss vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) wurde die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2024 (Az. C(2024) 7717 final) entsprechend geändert. Wiederum entsprechend erfolgt nach Tenor zu 9. lit. d) des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) i. V. m. Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 die Änderung von Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) bezogen auf das Datum für den Baubeginn

sowie das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme in vollumfänglicher Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final).

1.3. Beteiligung anderer Behörden

29 Gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG ist die Landesregulierungsbehörde, hier des Landes Niedersachsen, am 08.07.2026 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden.

30 Mit E-Mail vom 08.07.2026 wurde das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Eine Herstellung des Einvernehmens oder Beteiligung nach § 58 Abs. 1 EnWG war vorliegend nicht angezeigt, da das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 in der vorliegenden Entscheidung nicht zu prüfen war. Der Beschluss vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) gilt bezogen auf die Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 1 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 unverändert fort.

31 Die Beschlusskammer hat der Europäischen Kommission den an sie gerichteten Antrag der Antragstellerin vom 29.06.2026 samt Antragserweiterung vom 31.07.2026 sowie eine durch die Beschlusskammer erstellte rechtliche Einschätzung am 19.08.2026 übermittelt. Die Kommission entscheidet entsprechend der Frist des Art. 78 Abs. 10 UAbs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 innerhalb von 50 Arbeitstagen.

32 Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final), bei der Beschlusskammer am 27.10.2026 eingegangen, beschlossen, dass das Datum für den Baubeginn sowie das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme abzuändern sind.

33 Entsprechend Art. 78 Abs. 10 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist der Beschluss der Europäischen Kommission innerhalb eines Monats durch die Regulierungsbehörde umzusetzen.

1.4. Anhörung

34 Der Antragstellerin ist im Rahmen des Verfahrens gemäß § 67 Abs. 1 EnWG umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

1.5. Antragsbefugnis

35 Die Antragstellerin ist als Adressatin des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) auch antragsbefugt. Gemäß Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129),

genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2024 (Az. C(2024) 7717 final) und im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 besteht die Möglichkeit, von dem festgelegten Datum für den Baubeginn sowie dem festgelegten Datum der kommerziellen Inbetriebnahme bzw. der bisherigen Wirksamkeitsdauer der Genehmigung der Europäischen Kommission abzuweichen. Die Möglichkeit der Änderung des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) ist damit ausdrücklich vorgesehen, woraus sich eine unmittelbare Antragsbefugnis der Antragsstellerin im vorliegenden Fall ergibt.

1.6. Bescheidungsinteresse

36 Der Antragstellerin fehlt auch nicht etwa deshalb das Bescheidungsinteresse, weil die Errichtung der Anlage nicht hinreichend wahrscheinlich wäre. Von einem Fehlen des Bescheidungsinteresses wäre allerdings dann auszugehen, wenn die begehrte Entscheidung über eine Änderung der Frist bzw. des Datums bezogen auf den Baubeginn sowie bezogen auf die kommerzielle Inbetriebnahme ausgehend von der Entscheidung der Europäischen Kommission für die Antragstellerin nutzlos wäre, weil einer Verwirklichung des Projektes bereits planungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstünden. Ob dies der Fall ist, ist aber derzeit für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Für das Bescheidungsinteresse reicht es aus, dass die Antragstellerin die Planungsverfahren ernsthaft betreibt. Dies hat die Antragstellerin überzeugend dargetan (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 29.06.2026).

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

37 Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

38 Die Änderung des Tenors zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Änderung des darin genannten Datums für den Baubeginn vom 29.10.2026 auf den 01.11.2028 sowie des Datums der kommerziellen Inbetriebnahme vom 29.10.2029 auf den 01.11.2031 liegen gemäß der bindenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) vor.

39 Nach Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129), genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2024 (Az. C(2024) 7717 final) und im Einklang mit Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 gilt die Ausnahme unter der Bedingung, dass spätestens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung der Europäischen Kommission mit dem Bau der LNG-Anlage begonnen wird und die LNG-Anlage spätestens fünf Jahre nach Erlass der Entscheidung der Europäischen Kommission kommerziell in Betrieb genommen wird, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat. Inwieweit die von der Antragstellerin vorgetragenen Gründe eine weitere Verschiebung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme begründen, war durch die Europäische Kommission zu prüfen. Erste Voraussetzung ist, dass die Gründe für die Verzögerungen als wesentliche Hindernisse bzw. außerhalb des Einflussbereichs liegende Umstände angesehen werden können. Zweite Voraussetzung ist, ob die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, tatsächlich keinen Einfluss auf diese Entwicklungen hatte. Drittens ist zu prüfen, ob diese Umstände zu einer Verzögerung geführt haben, die eine Verlängerung der Frist für den Baubeginn bis zum 01.11.2028 und eine Verlängerung der Frist zur kommerziellen Inbetriebnahme bis zum 01.11.2031 rechtfertigt.

3. Ermessen und Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission

40 Nach Tenor zu 9. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) („kann“) steht die Entscheidung über eine mögliche Änderung dieses Beschlusses zwar grundsätzlich im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Entscheidung über die Änderung der Tenor zu 11. des Beschlusses vom 21.03.2024 (Az. BK7-22-129) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Änderungen im Beschluss vom 26.10.2026 (Az. C(2026) 7770 final) steht hingegen nicht im Ermessen der Beschlusskammer. Die Entscheidung ist für die Beschlusskammer gem. Art. 288 Abs. 4 AEUV verbindlich und nach Art. 78 Abs. 10 UAbs. 5 lit. b) der Verordnung (EU) 2024/1789 umzusetzen (vgl. Thole, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 28a, Rn. 30; Arndt, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage 2023, § 28a, Rn. 16 ff.; Siegel, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, Rn. 12). Dies ist in der vorliegenden Entscheidung vollumfänglich durch die Beschlusskammer erfolgt.

4. Kosten (Tenor zu 2.)

41 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

[redacted]

Anne Zeidler	Claudia Aubel	Henrike Almeling
Vorsitzende	Beisitzerin	Beisitzerin